



Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH
Binger Straße 135 · 55218 Ingelheim am Rhein

Kundenservice
Mo-Mi 7:15-16:15 Uhr, Do 07:15-18:00 Uhr und Fr 7:15-13:15 Uhr
Telefon 06132 7801-300 · Fax 06132 7801-181 · WhatsApp 01577 7801777
E-Mail vertrieb@rhein Hessische.de · Internet www.rhein Hessische.de

Allgemeine Vertragsbedingungen für Erdgaslieferungen für das Produkt Treue Seele in Niederdruck außerhalb der Grundversorgung

Im Vertriebsgebiet der Rhein Hessischen Energie- und Wasserversorgungs-GmbH

Stand: 01.10.2022

1. Voraussetzungen für die Erdgaslieferung

- 1.1. Die Verbrauchsstelle liegt bei Lieferbeginn im Vertriebsgebiet der Rhein Hessischen.
- 1.2. Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederdruck.
- 1.3. Es darf zum Lieferbeginn kein wirksamer Erdgasliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen.

2. Vertrag

- 2.1. Der Erdgasliefervertrag kommt zustande, sobald die Rhein Hessische dem Kunden in einem weiteren Schreiben das Zustandekommen bestätigt (Vertragsschluss mit Auftragsbestätigung) und den verbindlichen Lieferbeginn mitteilt.
- 2.2. Lieferbeginn ist vorrangig der vom Kunden gewünschte Termin, falls dies aus Gründen des Lieferantenwechselprozesses nicht möglich sein sollte, der nächstmögliche Termin, in der Regel der 1. des auf den Auftragseingang folgenden Monats. Eine Belieferung vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden. Die Vertragslaufzeit beträgt nach Wahl des Kunden 12 oder 24 Monate (Grundlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich auf unbestimmte Zeit, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Hat sich der Vertrag verlängert, kann er jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- 2.3. Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
- 2.4. Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 2.5. Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Rhein Hessische dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 2.6. Über die vom Kunden angegebene Postanschrift erhält der Kunde alle vertragswesentlichen Informationen, Unterlagen und Rechnungen. Alternativ kann die Rhein Hessische die Rechnung im Kundenportal zum Abrufen zur Verfügung stellen. Zusätzlich erhält der Kunde diese per Post; die Regelungen aus den Allgemeinen Vertragsbedingungen und der GasGVV bleiben unberührt.
- 2.7. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.
- 2.8. Die Rhein Hessische wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen und der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.
- 2.9. Treuerabatt:
Wir belohnen Ihre Treue. Sie erhalten einen Preisnachlass (Treuerabatt) auf den jeweils gültigen Grundpreis (Brutto). Er beträgt im ersten Kalenderjahr 5 %, im zweiten Kalenderjahr 10 % und im dritten Kalenderjahr 15 % auf den Grundpreis. Der Treuerabatt wird jeweils zum 31.08. eines Jahres auf den Netto-Grundpreis gewährt. Bei unterjährigem Lieferbeginn als auch bei unterjähriger Beendigung des Vertrages erfolgt eine anteilige

- 2.10. Die Rhein Hessische hat jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 1 Monat auf das Monatsende zu kündigen, wenn der Jahresverbrauch 1.500.000 kWh übersteigt.

3. Erdgaspreis und Preisanpassung

- 3.1. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Rhein Hessischen für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb - soweit diese Kosten der Rhein Hessischen in Rechnung gestellt werden - sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte, die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben, die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“), die Gasbeschaffungsumlage, die SLP-Bilanzierungsumlage sowie die Gasspeicherumlage.
- 3.2. Der Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Energie- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 3.3. Wird die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann die Rhein Hessische hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
- 3.4. Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die Rhein Hessische den vom Kunden zu zahlenden Erdgaspreis der Entwicklung der unter 3.1. aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3. ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Rhein Hessische hiernach berechtigt, den Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Rhein Hessische, den Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1. und ggf. 3.3. dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Rhein Hessische wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.
- 3.5. Änderungen des Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Rhein Hessische wird dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preisänderungsmitteilung ist der Kunde auf Anlass, Voraussetzung und Umfang der Preisänderung hinzuweisen. Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Preisänderungen sind für den Kunden zudem unter der Internetadresse der Rhein Hessischen www.rhein Hessische.de einsehbar und werden in den Geschäftsstellen der



Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH
Binger Straße 135 · 55218 Ingelheim am Rhein

Kundenservice
Mo-Mi **7:15-16:15 Uhr**, Do **07:15-18:00 Uhr** und Fr **7:15-13:15 Uhr**
Telefon **06132 7801-300** · Fax **06132 7801-181** · WhatsApp **01577 7801777**
E-Mail **vertrieb@rhein Hessische.de** · Internet **www.rhein Hessische.de**

3.6 Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Rhein Hessischen zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Rhein Hessischen in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

Ausgenommen von vorstehendem Kündigungsrecht sind preisliche Veränderungen aufgrund unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben.

3.7 Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind im Kundenzentrum, Binger Straße 135, 55218 Ingelheim, erhältlich und können auch im Internet unter www.rhein Hessische.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

4 Eingeschränkte Preisgarantie

Auch im Falle einer eingeschränkten Preisgarantie findet Ziffer 3 Anwendung. Ausgenommen sind jedoch für den Zeitraum der eingeschränkten Preisgarantie Preis Anpassungen wegen veränderter Kosten für die Erdgas erzeugung und -beschaffung (bis auf die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel - "CO₂-Preis", der Gasbeschaffungsumlage, der Gasspeicherumlage und der SLP- Bilanzierungsumlage), veränderter Vertriebskosten, veränderter Kosten für Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) und veränderter Netzentgelte (einschließlich Abrechnungskosten).

Die eingeschränkte Preisgarantie gilt für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Sie endet nach Ablauf der zwölf Monate unabhängig davon, ob sich der zugrundeliegende Energieliefervertrag über diese Zeitspanne hinaus verlängert.

5 Haftung

5.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten können, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.

5.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, die Rhein Hessische von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt auch, wenn die Rhein Hessische an der Gaslieferung aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung der Rhein Hessischen nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist. Das gilt nicht, wenn die Unterbrechung auf unberechtigten Maßnahmen der Rhein Hessischen beruht, beispielsweise bei unberechtigter Unterbrechung der Gasversorgung.

5.3 Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die Rhein Hessische bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften die Rhein Hessische und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf.

5.4 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

6 Zahlungsweise

6.1 Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) oder durch Überweisung erfolgen.

7 Abrechnung

7.1 Der Kunde erhält einmal jährlich unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform.

7.2 Weiterhin bietet die Rhein Hessische dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus dem Preisblatt der Rhein Hessischen ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei.

7.3 Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, erhält er zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.

8 Erdgassteuer

Gemäß §107 Abs. 2 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (EnergieSTV) weisen wir auf folgendes hin: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt“.

9 Bonität

Zum Zwecke der Bonitätsprüfung ist die Rhein Hessische berechtigt, Bonitätsauskünfte über den Kunden durch die SCHUFA Holding AG, Komoranweg 5, 65201 Wiesbaden oder durch Creditreform Boniversum GmbH, Hammfelddamm 13, 41460 Neuss, einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Rhein Hessische den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Kunden an die vorgenannten Auskunfteien. Auf Grundlage einer anfänglichen Bonitätsprüfung kann die Rhein Hessische bei unzureichender Bonität das Angebot des Kunden auf Abschluss des Produktes ablehnen.

10 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden von der Rhein Hessischen nach Maßgabe der beigelegten Datenschutzerklärung automatisiert gespeichert, verarbeitet und gegebenenfalls übermittelt.

11 Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

11.1 Der Kunde hat das Recht, sich jederzeit mit seinen Beanstandungen insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der Rhein Hessischen, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, an den Kundenservice der Rhein Hessischen, Binger Straße 135, 55218 Ingelheim, Tel.: 06132/7801300, E-Mail: vertrieb@rhein Hessische.de zu wenden.

11.2 Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden seine Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der Rhein Hessischen beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die Rhein Hessische die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.



Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH
Binger Straße 135 · 55218 Ingelheim am Rhein

Kundenservice

Mo-Mi **7:15-16:15 Uhr**, Do **07:15-18:00 Uhr** und Fr **7:15-13:15 Uhr**

Telefon **06132 7801-300** · Fax **06132 7801-181** · WhatsApp **01577 7801777**

E-Mail **vertrieb@rhein Hessische.de** · Internet **www.rhein Hessische.de**

- 11.3 Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Rhein Hessischen und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn die Rhein Hessische der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 9.2 abgeholfen haben. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt. Die Rhein Hessische ist verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
- 11.4 Darüber hinaus kann sich der Kunde im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030 22480-500, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de) wenden.

12 Sonstiges

- 12.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.
- 12.2 Dieser Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen berücksichtigt die Anforderungen des § 41 Abs. 1 S. 2 EnWG sowie die Informationspflichten gem. § 312d BGB in Verbindung mit Art. 246a § 1 EGBGB.

13 Hinweise zur Energieeinsparung

Die Themen Energieeinsparung und Energieeffizienz haben für uns hohe Priorität. Auf den Internetseiten www.rhein Hessische.de und www.ganz-einfach-energie-sparen.de haben wir deshalb Hinweise, Kontaktinformationen und Tipps für Sie eingestellt. Weitere Informationen über Energiedienstleister, Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen und zu Energieaudits erhalten Sie außerdem auf der Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

